

Versicherungs wirtschaft

65. Jahrgang
1. Juli 2010



Serie Teil 4
**Sebold-Bender
im Porträt**
938

Recht-Eck
**Vuvuzela riskanter
als Bon Jovi**
948

Makler
**Einheitliche
Qualifikation**
950

Lebensversicherung
**Anlageerfolg mit
Trendfolgestrategie**
953

Schwerpunkt Vorsorge

Betriebsrenten: Kompliziert und beliebt **912-924**

- Der neue Versorgungsausgleich läuft in der Praxis nicht rund
- Pensionskassen in Zahlen
- BilMoG: Der Countdown läuft
- PSV: Beitragsbescheide womöglich unwirksam
- Interesse an der „Rente aus Stein“

BaFin setzt sich vor Bundesverwaltungsgericht gegen Tarifstrukturzuschlag durch

Allianz Kranken kalkuliert Tarife neu **928**

Gesundheitsmarkt

Krankenkassen droht Pleitewelle **926**

Management – Praxis

Rating und Eigenkapitalkredit von Hybridanleihen **942**

„Vuvuzela riskanter als Bon Jovi“

Nicht nur in Südafrika, sondern (leider) auch in Deutschland werden Vuvuzelas für ein paar Euro an Tankstellen verkauft. Die Folgen eines flächendeckenden Vuvuzela-Einsatzes in Deutschland können für die Versicherungswirtschaft beträchtlich sein. Die Lärmentwicklung ist gewaltig. Nach einer aktuellen Studie soll bei entsprechendem Training eine Geräuschentwicklung von deutlich über 120 Dezibel möglich sein. Dies kann zu massivem Hörschaden führen, z.B. zu einem Tinnitus. Gesundheitsämter und Ärzte fordern unisono ein Vuvuzela-Verbot zumindest beim „Public-Viewing“. In Köln z.B. ist die Benutzung einer Vuvuzela bei einem „Public-Viewing“ mit einem Ordnungsgeld von 35 Euro belegt.

Handelt es sich aber um einen Unfall im Sinne der Unfallversicherung, wenn jemand einen Hörschaden erleidet, weil ein hinter ihm Stehender in seine Vuvuzela trötet? Dieses Geschehen erfüllt durchaus den Unfallbegriff des § 178 VVG, da es sich um ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes (Klang-)Ereignis handelt. Die Unfreiwilligkeit ist nicht zu bezweifeln. Auch derjenige, der sich vor einen Vuvuzela-Bläser stellt und sich womöglich sogar bewusst einem hohen Gesundheitsrisiko aussetzt, vertraut darauf, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung nicht eintreten werde (vgl. zu einem Tinnitusfall in der privaten Unfallversicherung BGH VersR 2004, 1449). Ein vollständiger Hörverlust nach einer Vuvuzela-Attacke auf einem Ohr wird nach der Gliedertaxe mit einem Invaliditätsgrad von 30 Prozent honoriert. Bei einem Vuvuzela-Einsatz ist gerade bei Gruppenbläsern die gleichzeitige Schädigung auf beiden Ohren möglich. Auch wenn der Fall eines beidseitigen Hörverlustes in der Gliedertaxe nicht ausdrücklich geregelt wird, ist der entsprechende Satz der Tabelle anzuwenden.

Neben dem Unfallversicherer wird auch der Haftpflichtversicherer zu überlegen haben, ob er WM-bedingt seine Personenschadenabteilung aufstockt. Es stel-

len sich Haftungsfragen, wenn Veranstalter von „Public-Viewing“ den Vuvuzela-Einsatz gestatten oder z.B. bei kleineren privaten Veranstaltungen wie Geburtstagen gar Vuvuzelas an die Gäste austeilen. Hierin kann eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegen, § 823 BGB. Der Veranstalter hat die Pflicht, seine Besucher vor übermäßiger Lautstärke zu schützen (BGH NJW 2001, 2010 zu Punk-, Hardcore- und Grungemusik). Von der Rechtsprechung wurde eine Haftung des Konzertveranstalters (LG Nürnberg NJW-RR 2005, 464 zu „Bon Jovi“), eines Diskjockeys (OLG München NJW 2007, 704), eines Theaters für einen Pistolenschuss während der Aufführung (BGH VersR 2006, 233), des Veranstalters eines Karnevalszugs bei Böllerschüssen aus einer sog. Weinbergkanone (LG Trier NJW-RR 2001, 1470) bis hin zu einem Salutschuss anlässlich

einer Fronleichnamprozession (NJW 2004, 2835) je nach Einzelfall angenommen oder verneint. Eine Vuvuzela ist also weitaus gefährlicher als „Bon Jovi“ oder eine Weinbergkanone.

Haftungsrechtlich wäre allerdings ein Mitverschulden gem. § 254 BGB zu berücksichtigen (wenngleich vom OLG Koblenz a.a.O. verneint), wenn der Geschädigte in Kenntnis des Einsatzes einer Vuvuzela-Tröte sich in die Nähe einer solchen Gerätschaft begibt. Deckungsrechtliche Einwände wird der private Haftpflichtversicherer kaum erfolgreich einwenden können. Selbst wenn die Vuvuzela von dem Versicherungsnehmer bewusst als akustische Waffe eingesetzt wird, ist vom Versicherer kaum der Nachweis zu führen, dass auch die Schadensfolgen vom Vorsatz mitumfasst sind.

Ob nun die Berechnungsmodelle der Versicherungswirtschaft im Rahmen von Solvency II aufgrund der Vuvuzela-Gefahr anzupassen sind, bleibt abzuwarten. Aktuelle Erkenntnisse geben jedenfalls zur Hoffnung Anlass, dass die 1½ Millionen bislang in Europa verkauften Vuvuzelas nach dem ersten Klangerlebnis dahin landen, wo sie hingehören: In den gelben Sack.



Dirk-Carsten Günther, Partner in der PartG Bach, Langheid & Dallmayr sowie Professor für Sachversicherung an der Fachhochschule Köln.



www.vvw.de

□ Sachversicherung kompakt

3 Bände im praktischen Schuber zum Kombi-Preis

Schriftenreihe VersicherungsForum
Band 30-32 im Schuber, 89,- €*
ISBN 978-3-89952-463-5

□ Der Regreß des Sachversicherers

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther
3. Auflage, 2008, 406 S., DIN A5, kart.,
39,- €*
ISBN 978-3-89952-345-4 (Bd. 30)

□ Betrug in der Sachversicherung

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther
2006, 220 S., DIN A5, kart., 32,- €*
ISBN 978-3-89952-279-2 (Bd. 31)

□ Aktuelle Deckungsfragen in der Sachversicherung

Dr. Stefan Spielmann
2009, 270 S., DIN A5, kart., 35,- €*
ISBN 978-3-89952-456-7 (Bd. 32)

Ja, ich bestelle _____ Exemplare!
Fax 07213509-201

Firma

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Tel./Fax

E-Mail

Ich bin damit einverstanden, dass Sie mich per E-Mail über aktuelle Themen informieren.

Datum/Unterschrift

* Preis zzgl. Versandkosten

Verlag Versicherungswirtschaft
Postfach 64 69 · 76044 Karlsruhe · Tel. 0721 3509-0 · Fax 0721 3509-201

Bücher Zeitschriften Seminare CD-ROM Bücher Zeitschriften Seminare CD-ROM Bücher Zeitschriften Seminare CD-ROM